

Der Begriff der Behinderung erfährt im alltäglichen und im juristischen Sprachgebrauch bisweilen eine stark voneinander abweichende Verwendung. Die Begrifflichkeit einer Behinderung wird im allgemeinen Sprachgebrauch allzu oft sehr subjektiv verwendet. Ebenso ist sie für viele Personen mit negativen Assoziationen verbunden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt leben ungefähr 6,8 Milliarden Menschen auf der Erde – Tendenz steigend. Alle diese Menschen unterscheiden sich anhand der unterschiedlichsten Merkmale. So gibt es beispielsweise Unterschiede im Bereich der Religion, Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters und im Vorhandensein einer Behinderung.¹ Unter näherer Betrachtung des Kriteriums der Behinderung ist festzuhalten, dass weltweit mehr als 650.000.000 Menschen davon betroffen sind. In der Bundesrepublik Deutschland umfasst der Anteil ungefähr 8.000.000 Menschen. Manche Menschen erhalten ihre Behinderung im Laufe ihres Lebens, andere wiederum werden mit einer Behinderung geboren. Viele Menschen setzen die Bezeichnung einer Behinderung fälschlicherweise nur mit dem typischen Bild eines Rollstuhlfahrers gleich oder mit Personen, die umfassende Unterstützungsleistung benötigen. Behinderung wird in der Regel daran erkannt, dass etwas bei der betroffenen Person als fehlerhaft identifiziert wird bzw. etwas als defekt erscheint. Dieser Defekt bzw. die fehlerhafte Eigenschaft einer Person kann sich u.a. im Bereich des Körperbaus, in den Bewegungsabläufen, in der Wahrnehmung und im Verhalten bemerkbar machen. Im Alltag wird der Begriff einer Behinderung also an dem äußeren Erscheinungsbild einer Person festgemacht.²

Wer als schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuchs anzusehen ist, wird in § 2 Abs. 2 SGB IX näher definiert. Hiernach gilt als schwerbehindert, wer einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 hat. Das Versorgungsamt, in dessen Bereich der

¹ Vgl. Nollert-Borasio / Perreng, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, § 1 Rn. 2 ff., siehe ebenso vertiefend Hauck / Noftz, Sozialgesetzbuch SGB IX, K § 2 Rn. 3 ff.

² Vgl. Dau / Düwell / Jousen, Sozialgesetzbuch IX (2014), § 2 Rn. 2.

Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Feststellung der Schwerbehinderung respektive die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises zuständig.³ Sofern der Betroffene mit der Entscheidung des Versorgungsamts nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit hiergegen nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches – bis hin zu einem Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht – vorzugehen.⁴ Im Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat der Gesetzgeber im ersten Abschnitt den geschützten Personenkreis wie folgt definiert:

§ 2 SGB IX Behinderung

- (1) *Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*
- (2) *Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.*
- (3) *Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).*

Schwerbehinderten Menschen stehen Rechte und Nachteilsausgleiche zu.⁵ Sie werden unter anderem aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) oder aus diversen Vorschriften, wie dem Steuerrecht, abgeleitet. Unter der Begrifflichkeit der Nachteilsausgleiche sind besondere Leistungsansprüche sowie die Gewährung von Schutzrechten zu verstehen. Sie haben das Ziel, eventuelle Nachteile in den privaten und beruflichen Lebensbereichen auszugleichen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser besonderen Schutzrechte

³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ratgeber für Menschen mit Behinderung, S. 12; hierzu vertiefend auch Nollert-Borasio / Perreng, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, § 1 Rn. 26b.

⁴ Vgl. Mrozynski, SGB I, § 14 Rn. 5; hierzu vertiefend auch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ratgeber für Menschen mit Behinderung, S. 10 ff.

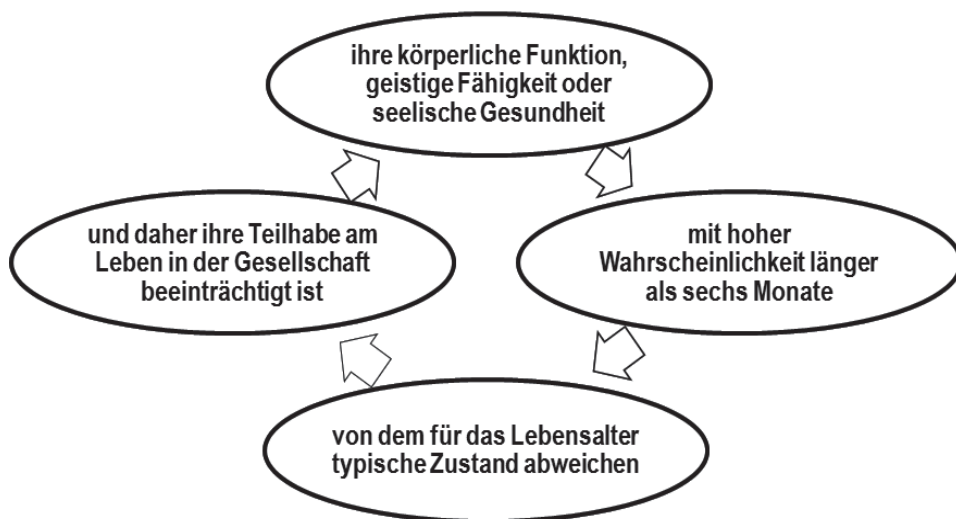
⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ratgeber für Menschen mit Behinderung, S. 13, vertiefend auch: Hauck / Noftz, Sozialgesetzbuch SGB IX, K § 2 Rn. 3 ff., 41 ff.

und Nachteilsausgleiche ist die Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft.⁶ Diese Anerkennung wird durch die Versorgungsverwaltung durchgeführt.⁷

Das SGB IX sieht bei einem Menschen eine Schwerbehinderung als gegeben an, wenn er folgende Merkmale aufweist:

1. Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vor.
2. Der Wohnsitz des Menschen bzw. der gewöhnlichen Aufenthalt oder der Arbeitsplatz gem. § 73 SGB IX liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Menschen wird den Status einer Behinderung zuerkannt, wenn die:
 - a. körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit,
 - b. mit höher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate,
 - c. von dem lebenstypischen Zustand abweichen und
 - d. dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.⁸

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn:



Der durch die Versorgungsverwaltung erlassene Bescheid über die Anerkennung einer Behinderung wird als Feststellungsbescheid bezeichnet. Mit einer Anerkennung als schwerbehinderter Mensch, also mit einem GdB von mindestens 50, stellt die

⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ratgeber für Menschen mit Behinderung, S. 11.

⁷ Vgl. Ernst / Adloch / Seel, Sozialgesetzbuch IX, § 2 Rn. 8.

⁸ Vgl. Dau / Düwell / Jousen, Sozialgesetzbuch IX (2014), § 2 Rn. 6 ff.

Versorgungsverwaltung einen Ausweis aus. Dieser Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft.⁹

Bekommt man durch die Versorgungsverwaltung einen GdB von mindestens 30 oder 40 zuerkannt, nicht aber von 50, so ist dies der Status einer Behinderung, welcher zumindest die Möglichkeit eröffnet, sich durch Antrag bei der Agentur für Arbeit, einem schwerbehinderten Menschen gleichstellen zu lassen. Der GdB gibt an, wie stark betroffene Personen im Alltagsleben beeinträchtigt sind. Er ist in Zehnerschritten von 20 bis 100 gestaffelt. Bei mehreren Beeinträchtigungen wird beurteilt, inwieweit sie sich gegenseitig beeinflussen – und wie sehr sie sich insgesamt im Alltag auswirken.

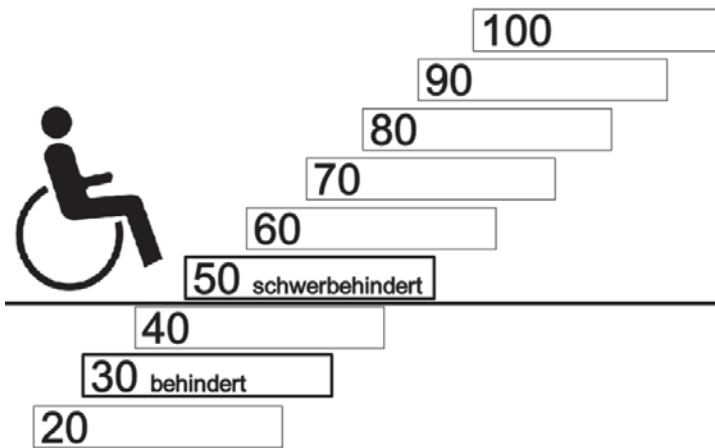


Abb. 1.1: Behinderung¹⁰

Unter Anwendung der Rechtsprechung kann eine Behinderung als Schädigung – also als ein Nicht-Können bzw. als ein Unvermögen – verstanden werden. Aus medizinischer Sicht können für die Begriffsbestimmung Faktoren und Einschränkungen aus dem pathologischen, körperlichen und geistigen Bereich herangezogen werden.¹¹ Eine eindeutige Definition kann in der Praxis aber nur schwer hergeleitet werden, da im Rahmen der Definitionserstellung die Gefahr einer Stigmatisierung besteht. Bereits der Begriff der Behinderung ist sehr komplex gehalten. Diese Bezeichnung kann nämlich aus unterschiedlichen Teilbegriffen resultieren, wie z.B. aus einer organischen Schädigung, aus sozialen Bedingungen bzw. Einwirkungen und aus individuellen Persönlichkeitsfaktoren. Erst das Zusammenspiel all dieser Teilbegriffe ergibt das Phänomen einer Behinderung.

⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ratgeber für Menschen mit Behinderung, S. 12.

¹⁰ In Anlehnung an Hauck / Nofitz, Sozialgesetzbuch SGB IX, K § 2 Rn. 3 ff., 41 f.

¹¹ Vgl. Ulich / Wülser, Gesundheitsmanagement in Unternehmen, S. 299 f.

Die Anerkennung einer Schwerbehinderung unterliegt nach § 2 Abs. 2 SGB IX weiteren Kriterien.¹²

Gewöhnlich erfolgt der Nachweis über eine Behinderung bzw. den Grad der Behinderung gemäß § 33b Abs. 7 EStG durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides des Versorgungsamtes.¹³

¹² Vgl. Nollert-Borasio / Perreng, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, §1 Rn. 2; Vgl. hierzu vertiefend bei geistigen Behinderungen Fritze, Die ärztliche Begutachtung, S. 793 f.

¹³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ratgeber für Menschen mit Behinderung, S. 12.

Schwerbehindertenrecht in der Praxis
Übersichtliches Grundlagenwissen für Studierende
sowie für Arbeitgeber, HR-Verantwortliche und
Menschen mit Behinderung
Wien, A.; Franzke, N.; Kovalev, C.
2017, XIV, 319 S., Softcover
ISBN: 978-3-658-09041-8